

# **Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden**

**Bözen, Effingen, Elfingen  
und Hornussen**

**zur Einwohnergemeinde Böztal**

**Bözen, 29. April 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck.....	3
2. Grundlagen .....	3
3. Verfahren .....	4
4. Name, Wappen, Siegel und Bezirkszugehörigkeit .....	4
5. Wirkungen.....	5
6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022 – 2025 .....	6
7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht.....	6
8. Vereine und Kultur .....	7
9. Organisation.....	7
10. Übergangsbestimmungen .....	10
11. Schlussbestimmungen .....	12

## 1. Vertragszweck

### 1.1 Rechtssubjekte dieses Vertrags

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen schliessen sich auf den 1. Januar 2022 zur Einwohnergemeinde Bötztal zusammen.

### 1.2 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2022. Alle oben genannten Gemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 10 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Grundlagen des Vertrags

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- die § 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978
- die nachfolgende Vereinbarung mit den Übergangsregelungen
- der Schlussbericht der Projektgruppe «Prüfung eines Zusammenschlusses der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen» vom 22. Dezember 2018
- der Finanzbericht der OBT AG vom 18. Juni 2018
- die Unterlagen, Ergebnisse und Zusatzberichte der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen
- die Analyse der Sparpotentiale vom 28. November 2018
- die Mitberichte der Gemeinderäte zum Schlussbericht.

### 3. Verfahren

#### 3.1 Gültigkeit des Zusammenschlusses

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er – nach vorgängigem Entscheid an allen Gemeindeversammlungen – in jeder der oben genannten Gemeinden in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

### 4. Name, Wappen, Siegel und Bezirkszugehörigkeit

#### 4.1 Name der neuen Gemeinde

Als Name der neu gebildeten Gemeinde wird Böztal gewählt.

#### 4.2 Namen der Ortschaften

Die heutigen Gemeinden werden zu Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.



#### 4.3 Postleitzahlen und Strassennamen

Die heutigen Postleitzahlen für die Ortschaften Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen bleiben bestehen. Ebenso bleiben die Adressen mit Strasse und Nummer unverändert.

#### 4.4 Wappen und Siegel

Als Wappen bzw. Siegel dient in Absprache mit dem Staatsarchiv das folgende:



Die Blasonierung lautet: In Weiss über drei grünen Hügeln eine blaue Traube an grünem Stiel mit rechtsständiger Ranke und linksständigem Blatt, begleitet von vier fünfstrahligen roten Sternen.

#### 4.5 Bezirkszugehörigkeit

Die neu gebildete Gemeinde Bötztal übernimmt die Stellung der bisherigen Gemeinde Hornussen. Sie gehört zum Bezirk Laufenburg.

### 5. Wirkungen

#### 5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse

Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen auf den 1. Januar 2022 tritt die neu gebildete Gemeinde Bötztal in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

#### 5.2 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Art. 1.1 erwähnten Gemeinden bis zur Ausarbeitung neuer Reglemente unverändert ihre Gültigkeit. Allerdings sind möglichst für alle Bereiche bis spätestens am 31.12.2025 neue rechtliche Erlasse zu erarbeiten und zu verabschieden.

Die rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnungen BNO der heutigen Gemeinden bleiben solange in Kraft, bis die BNO für die neu gebildete Gemeinde genehmigt ist.

## 6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022 – 2025

### 6.1 Wahlen 2022 – 2025

Die Wahlen für die Behörden der neu gebildeten Gemeinde Bözthal für die Amtsperiode 2022 – 2025 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

### 6.2 Wahlen an der Urne

Die Zahl der von der Stimmbevölkerung an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- |                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| a) Gemeinderat            | 5 Mitglieder                      |
| b) Schulpflege            | 5 Mitglieder                      |
| c) Finanzkommission       | 3 Mitglieder                      |
| d) Steuerkommission       | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| e) Wahlbüro / Stimmzähler | 4 Mitglieder + 2 Ersatzmitglieder |

### 6.3 Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns

Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt für die erste Amtsperiode der neu gebildeten Gemeinde in einem separaten Wahlgang, sobald der Gemeinderat vollständig bestimmt ist.

### 6.4 Bestellung von Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften.

### 6.5 Begleitkommission

Der Gemeinderat wählt eine vierköpfige Begleitkommission, in der jede Ortschaft vertreten ist. Diese Begleitkommission sollte für die ersten vier Jahre gewählt werden. Sie soll helfen, das vorhandene Wissen zu sichern und die Anliegen der Ortschaften einzubringen.

## 7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht

### 7.1 Vereinigung der Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

## 7.2 Neues Ortsbürgerrecht

Die Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts von Bözen, Effingen und Elfingen erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Böztal automatisch.

Den ehemaligen Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern der Gemeinde Hornussen wird der Zugang zur neuen Ortsbürgergemeinde unentgeltlich gewährt. Dabei soll der Wald der ursprünglichen Ortsbürgergemeinde Hornussen, der von der politischen Gemeinde übernommen wurde, der neuen Ortsbürgergemeinde überlassen werden.

## 7.3 Bestehende Bürgerrechte

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

## 8. Vereine und Kultur

### 8.1 Förderung der Vereine und Kultur

Die Vereine sowie die Kultur sind wichtig für das Dorfleben. Ein Reglement sorgt für eine faire Unterstützung nach einheitlichen Kriterien. An den Traditionen der bisherigen Gemeinden wird auch in Zukunft festgehalten.

Bei der Planung und Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten sind Vertreter von Vereinen und Interessengruppen einzubeziehen.

## 9. Organisation

### 9.1 Sitz des Gemeinderates

Der Sitz des Gemeinderates Böztal befindet sich in der Ortschaft Hornussen.

### 9.2 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in den ersten vier Jahren alternierend in den einzelnen Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde statt.

### 9.3 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich in der neu gebildeten Gemeinde am Standort der Gemeindekanzlei.

#### 9.4 Standort der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung Böztal wird mit ihren verschiedenen Abteilungen in der Ortschaft Hornussen ansässig sein.

Die Gemeindeverwaltung wird von einer Verwaltungsleitung zentral geführt und gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Kanzlei / Sekretariat
- Finanzen / Steuern
- Einwohnerdienste
- Bauverwaltung

#### 9.5 Gemeindearchive

Die Archive der in Kap. 1.1 erwähnten Gemeinden werden bis zum 31.12.2025 in Ordnung gebracht und fachmännisch an einem dafür geeigneten Ort gesichert.

#### 9.6 Personal und Pensionskasse

Das Personal der heutigen Gemeindeverwaltungen wird von der neu gebildeten Gemeinde Böztal übernommen. Dem Personal werden ein fairer Anstellungsprozess sowie faire Anstellungsbedingungen in Aussicht gestellt. Härtefälle sollen dabei möglichst vermieden werden. Bei allfälligen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt eine Besitzstandsgarantie bis 31.12.2024.

Es wird für alle Mitarbeitenden eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll möglichst niemand eine Einbusse erleiden.

#### 9.7 Kindergarten und Schule

Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe sowie die Oberstufe für die Ortschaften Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen an folgenden Standorten geführt:

- Kindergarten in Bözen-Elfingen, Effingen und Hornussen
- Unter- und Mittelstufe in Bözen-Elfingen, Effingen und Hornussen
- Oberstufe in Frick oder Gipf-Oberfrick

Für einen allfällig notwendigen Transport von Schulkindern zwischen den Ortschaften wird das öffentliche Busangebot genutzt. Dabei richtet sich der Stundenplan nach dem Busfahrplan und ermöglicht es so den Kindern, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Die schulergänzenden Angebote (z.B. der Mittagstisch) sollen möglichst beibehalten und wie bisher an den bestehenden Schulstandorten weitergeführt oder gar ausgebaut werden.



### 9.8 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen werden auch in der neu gebildeten Gemeinde im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.

### 9.9 Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser

Bei einem Zusammenschluss der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen werden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zusammengeführt und vereinheitlicht. Da die Gebühren der Gemeinden für die verschiedenen Leistungen noch unterschiedlich sind, werden diese bis spätestens 31.12.2025 vereinheitlicht.

Der neue Gemeinderat prüft, ob ein Teil der Zusammenschlussbeiträge für die Spezialfinanzierungen verwendet werden soll.

### 9.10 Abfallwesen

Das Abfallwesen ist in den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen unterschiedlich organisiert. Bei einem Zusammenschluss werden die Dienstleistungen sowie die Gebühren bis am 31.12.2025 einheitlich ausgestaltet.

### 9.11 Werkhöfe

Die Aufgaben der Werkhöfe werden zentralisiert und die vorhandenen Liegenschaften sinnvoll genutzt.

### 9.12 Forstbetrieb

Derzeit wird der Wald in den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen von zwei verschiedenen Forstbetrieben bewirtschaftet. Mittelfristig wird geprüft, ob der Wald zukünftig von einem Forstbetrieb gepflegt werden soll.

### 9.13 Feuerwehr

Die Feuerwehren sind bereits Mitglied der Feuerwehr Oberes Fricktal. An der Organisation ändert sich deshalb nichts. Lediglich die Satzungen müssen angepasst werden.

### 9.14 Schiessanlagen

Der Schiessbetrieb in der regionalen Schiessanlage «Talmatte» und der Schiessanlage «Wildi» wird weiterhin aufrechterhalten. Stehen grössere Investitionen an, soll die neue Gemeinde darüber befinden.

### 9.15 Umweltbelastete Standorte

Die Verdachtsflächen bzw. umweltbelasteten Standorte (z.B. ehemalige Abfalldeponien, Kugelfänge) der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen sind kleineren Ausmasses und wurden identifiziert.

### 9.16 Öffentlicher Verkehr

Das Angebot im öffentlichen Verkehr bleibt unverändert bestehen. Es gilt die Schulzeiten auf den entsprechenden Fahrplan abzustimmen.

## 10. Übergangsbestimmungen

### 10.1 Grundsatz

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen behalten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Eigenständigkeit.

### 10.2 Personalmutationen

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen nehmen nach Abschluss dieses Vertrags während der Übergangszeit Neuanstellungen von Verwaltungsangestellten oder ausserordentliche Beförderungen nur noch nach Absprache mit den anderen Gemeinden vor.

Die Schulpflegen von Bözen-Elfingen, Effingen und Hornussen nehmen nach Abschluss dieses Vertrags während der Übergangszeit Neuanstellungen von Schulleitungen und Lehrpersonen nur noch nach Absprache mit den jeweils anderen Schulpflegen vor.

### 10.3 Neue Aufgaben und Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 20'000.- sowie Investitionen, die im Einzelfall Fr. 50'000.- überschreiten, bedingen zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022 vor einer Unterbreitung an die Stimmbevölkerung eine Information der drei anderen Gemeinden.

### 10.4 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets, der Investitionsbedarf sowie die Höhe der Steuerfüsse und Gebühren werden den Partnergemeinden vor der definitiven Verabschiedung an die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Steuerfüsse sind nach Möglichkeit bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags gleich zu halten. Diese Regelung gilt ab dem Abschluss dieses Vertrags und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

### 10.5 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in gegenseitiger Absprache auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf auf den 31.12.2021 zu kündigen.

### 10.6 Budget 2022 und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss 2022 für die Einwohnergemeinde Bözthal werden im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen festgelegt.

Das Budget für die Ortsbürgergemeinde Bözthal wird im 4. Quartal 2021 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden Bözen, Effingen und Elfingen festgelegt.

### 10.7 Jahresrechnungen 2021

Die Jahresrechnungen 2021 der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Einwohnergemeinde Bözthal genehmigt.

Die Jahresrechnungen 2021 der Ortsbürgergemeinden Bözen, Effingen und Elfingen werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2022 durch die neue Ortsbürgergemeinde Bözthal genehmigt.

### 10.8 Übernahmebilanz

Per 31.12.2021 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Gemeinde Bözthal anschliessend durch den Gemeinderat Bözthal bis am 30. Juni 2022 zu genehmigen ist.

## 11. Schlussbestimmungen

### 11.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Uneinigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DV) als Vermittlerin bzw. Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 gelten die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### 11.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Böztal.

### 11.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

### 11.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 10 dieses Vertrags umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## Die Vertragsparteien

Bözen, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Bözen

\_\_\_\_\_  
Robert Schmid  
Gemeindeammann

\_\_\_\_\_  
Markus Schlatter  
Gemeindeschreiber

Effingen, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Effingen

\_\_\_\_\_  
Andreas Thommen  
Gemeindeammann

\_\_\_\_\_  
Sandra Schauli  
Gemeindeschreiberin

Elfingen, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Elfingen

\_\_\_\_\_  
Giovanni Carau  
Gemeindeammann

\_\_\_\_\_  
Markus Schlatter  
Gemeindeschreiber

Hornussen, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Hornussen

\_\_\_\_\_  
Guy David  
Vize-Gemeindeammann

\_\_\_\_\_  
Markus Schlatter  
Gemeindeschreiber

## Antrag

Der Gemeinderat ... beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 zuzustimmen.